Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2019 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 - BBFestV 2019)

BBFestV 2019

Ausfertigungsdatum: 01.07.2019

Vollzitat:

"Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 vom 1. Juli 2019 (BGBI. I S. 906), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2051) geändert worden ist"

Hinweis: Geändert durch Art. 4 G v. 9.12.2019 I 2051

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 5.7.2019 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2020 festgelegt und für das Jahr 2019 rückwirkend angepasst wird, beträgt

- 4,6 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 4,0 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 3,5 Prozentpunkte für Berlin,
- 3,4 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 5,7 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 6,8 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 3,8 Prozentpunkte für Hessen,
- 5,4 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 6,5 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 4,8 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 3,6 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 5,4 Prozentpunkte für das Saarland,
- 4,7 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 3,9 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,

- 4,4 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 5,4 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2 Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2020 festgelegt und für die Jahre 2018 und 2019 rückwirkend angepasst wird, beträgt

- 12,2 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 13,2 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 10,3 Prozentpunkte für Berlin,
- 6,8 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 10,2 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 14,7 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 13,8 Prozentpunkte für Hessen,
- 6,2 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 10,6 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 8,9 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 11,4 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 14,7 Prozentpunkte für das Saarland,
- 7,2 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 7,7 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 11,8 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 9,3 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 3 Festlegung und Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten nach § 46 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

- (1) Der Wert nach § 46 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 wird nach § 46 Absatz 10 Satz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für alle Bundesländer auf 5,8 Prozentpunkte gemindert. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt danach im Jahr 2018
- 53,9 Prozent für Baden-Württemberg,
- 50,3 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 46,9 Prozent für Berlin,
- 43,6 Prozent für Brandenburg,
- 49.3 Prozent für die Hansestadt Bremen.
- 55,9 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,

- 51,0 Prozent für Hessen,
- 44,9 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 49,9 Prozent für Niedersachsen,
- 46,8 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 58,3 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 52,9 Prozent für das Saarland,
- 45,1 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 44,8 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 49,4 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 47,8 Prozent für den Freistaat Thüringen.
- (2) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2019
- 51,7 Prozent für Baden-Württemberg,
- 48,1 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 44,7 Prozent für Berlin,
- 41,1 Prozent für Brandenburg,
- 46,8 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 52,4 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 48,5 Prozent für Hessen,
- 42,5 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 48,0 Prozent für Niedersachsen,
- 44,6 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 55,9 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 51,0 Prozent für das Saarland,
- 42,8 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 42,5 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 47,1 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 45,6 Prozent für den Freistaat Thüringen.
- (3) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2020
- 51,1 Prozent für Baden-Württemberg,
- 47,5 Prozent für den Freistaat Bayern,

- 44,1 Prozent für Berlin,
- 40,5 Prozent für Brandenburg,
- 46,2 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 51,8 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 47,9 Prozent für Hessen,
- 41,9 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 47,4 Prozent für Niedersachsen,
- 44,0 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 55,3 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 50,4 Prozent für das Saarland,
- 42,2 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 41,9 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 46,5 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 45,0 Prozent für den Freistaat Thüringen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.